

Das betrifft z. B. freiwillige Helfer der Gewässeraufsicht, die in einem in Rechtsvorschriften<sup>5</sup> festgelegten Umfang ermächtigt sind, staatliche Entscheidungen zu treffen oder staatliche Handlungen vorzunehmen.

Fügen ehrenamtliche Helfer oder Mitglieder gesellschaftlicher Gremien bei Ausübung staatlicher Tätigkeit einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum rechtswidrig einen Schaden zu, kann eine Staatshaftung begründet sein, wenn alle anderen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

*Staatliche Einrichtungen* im Sinne des StHG sind z. B. staatliche Bildungseinrichtungen, wie Hochschulen, erweiterte Oberschulen, polytechnische Oberschulen, Volkshochschulen, Kindergärten. Auch bestimmte Mitarbeiter volkseigener Betriebe können Verursacher von rechtswidrigen Schäden sein, die eine Staatshaftung begründen. Das ist dann der Fall, wenn ihnen die Ausübung bestimmter Arten staatlicher Tätigkeit übertragen worden ist.

So sind den Direktoren der Energiekombinate mit der Energie-VO staatliche Befugnisse übertragen worden. Sie können z. B. auf der Grundlage des §36 der Energie-VO Ordnungsstrafen aussprechen.

Hierzu ist generell festzustellen: Fügt dieser in speziellen Rechtsvorschriften näher bezeichnete Personenkreis in Ausübung staatlicher Befugnisse einem Bürger oder dessen persönlichem Eigentum einen Schaden zu, ist der Betrieb gemäß § 1 Abs. 1 StHG zum Schadenersatz verpflichtet. Kombinate und VEB, die mit der Wahrnehmung staatlicher Tätigkeit betraut sind, gelten in diesen Fällen als staatliche Einrichtungen im Sinne des StHG.

### *Schadensverursachung in Ausübung staatlicher Tätigkeit*

Das StHG verweist ausdrücklich darauf, daß der Schaden in *Ausübung staatlicher Tätigkeit* zugefügt worden sein muß. Darunter ist diejenige von Mitarbeitern oder Beauftragten ausgeübte staatliche Tätigkeit zu verstehen, die als *vollziehend-erfügende Tätigkeit* bezeichnet wird (vgl. 1.1.3.).

Daraus folgt, daß die Staatshaftung dann nicht gegeben ist, wenn durch gerichtliche Entscheidungen rechtswidrig Schäden verursacht wurden (§ 1 Abs. 4 StHG) oder wenn staatliche Organe oder staatliche Einrichtungen in Aus-

übung wirtschaftlicher Tätigkeit, als Subjekte von Wirtschafts-, Zivil- oder Arbeitsrechtsverhältnissen handeln. Fügt ein Mitarbeiter eines Staatsorgans durch Verletzung eines wirtschafts-, zivil- oder arbeitsrechtlichen Vertrags einem Bürger oder Betrieb einen Schaden zu, regelt sich die materielle Verantwortlichkeit nicht nach dem StHG, sondern nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes, des ZGB oder des AGB. Soweit der verursachte Schaden eine außervertragliche Verantwortlichkeit im Sinne des ZGB begründet, erfolgt die Wiedergutmachung gemäß §§ 330ff. ZGB.

Stürzt z. B. ein Bürger über einen ungenügend befestigten Läufer auf dem Flur oder der Treppe des Rathauses oder des Universitätsgebäudes, so haftet der Rat der Stadt als Rechtsträger des Grundstückes bzw. der Rechtsträger des Universitätsgeländes nach den Bestimmungen des ZGB. Das ist z. B. auch dann der Fall, wenn bei<sup>4</sup> Schnee und Eisglätte der Gehweg vor dem Rat der Stadt nicht gestreut worden ist, der Rat also als Rechtsträger eines Grundstückes seine Anliegerpflichten nicht erfüllt, und ein Bürger infolge eines Sturzes geschädigt wurde.

Ein Schaden kann in Ausübung staatlicher Tätigkeit durch *Tun* oder *Unterlassen* verursacht werden.

Ein *Tun* kommt vorwiegend in staatlichen Einzelentscheidungen, wie Forderungen oder Auflagen, zum Ausdruck. Es kann aber auch in Rechtshandlungen bestehen.

Schadensverursachung durch eine Rechtshandlung liegt z. B. vor, wenn Mitarbeiter oder Beauftragte des Rates der Stadt in Ausübung ihrer Befugnisse Wohnraum, Grundstücke oder Räume eines Bürgers betreten und z.B. durch Unachtsamkeit Einrichtungsgegenstände oder anderes persönliches Eigentum beschädigen.

Ein *Unterlassen* liegt dann vor, wenn versäumt wurde, staatliche Befugnisse auszuüben und notwendige Einzelentscheidungen zu treffen, oder wenn eine Rechtshandlung rechtswidrig nicht erbracht wurde.

So kann eine Staatshaftung begründet sein, wenn ein Schaden von einem unter Naturschutz gestellten Baum auf dem Grundstück eines Bürgers ausgeht, vorausgesetzt, daß der Bürger den Zustand des Baumes als Gefahrenquelle dem zuständigen staatlichen Organ angezeigt und sich um eine Genehmigung zum Fällen des Baumes

<sup>5</sup> Vgl. 1. DVO zum Wassergesetz vom 2. 7.1982, GBl. I 1982 Nr. 26 S. 477, §8.